



**BAUMANN RECHTSANWÄLTE**  
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

BAUMANN RECHTSANWÄLTE ■ Annastraße 28 ■ 97072 Würzburg

Gemeindeverwaltungsverband  
Neckargerach-Waldbrunn  
Hauptstraße 25  
69437 Neckargerach

Vorab per Fax an:  
06263/4201-40

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

30. April 2014

Ahu Yildirim, Telefon 0931 46 0 46-63  
yildirim@baumann-rechtswaelte.de

**Einwendungen - Punktuelle Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Vorhaben „Windpark Markgrafental“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Link,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen die Vertretung der Initiative Hoher Odenwald e.V., Postfach 1148, 69428 Waldbrunn, vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Dr. Dorothea Fuckert, Im Bräunlesrot 20, 69429 Waldbrunn und dem Vorstandsmitglied Herrn Jürgen Hein, Wagenschwenderweg 27, 69429 Waldbrunn, an und legen eine auf uns bezogene Vollmacht (**Anlage 1**) vor. Namens und im Auftrag der Initiative Hoher Odenwald e.V. erheben wir in oben genanntem Verfahren nachstehende

**Einwendungen.**

Die Initiative Hohe Odenwald e.V. ist ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung gemäß § 1 Abs. 3 folgendem Zweck dient:

*„Zweck des Vereins ist die Erhaltung von Natur, Landschaft, Kultur, Erholungswert und Lebensqualität des „Hohen Odenwaldes“ in seinem jetzigen Landschaftsbild; hierzu zählt insbesondere auch der Umgang mit Energieerzeugung auf naturschonende, gesundheitserhaltende und nachhaltig wirtschaftliche Weise. Zweck des Vereins ist auch Einflussnahme auf politische, naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Entscheidungen.“*

Dem Verein gehören zahlreiche Mitglieder aus der Region „Hoher Odenwald“ an.

■ HAUPTSITZ WÜRZBURG

Wolfgang Baumann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Simone Lesch  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Franziska Heß  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Anja Schilling  
Rechtsanwältin

Rick Schulze, LL.M.oec.  
Rechtsanwalt

Dr. jur. Guido Kolbeck  
Rechtsanwalt

Thomas Jäger  
Rechtsanwalt

In Kooperation:  
Prof. Dr. jur. Alexander Brigola  
Prof. Dr. jur. Christian Heitsch

BAUMANN RECHTSANWÄLTE  
Annastraße 28 ■ 97072 Würzburg  
Telefon 0931 46 0 46-0  
Telefax 0931 46 0 46-70  
info@baumann-rechtswaelte.de

■ ZWEIGSTELLE LEIPZIG

Wolfgang Baumann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franziska Heß  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

BAUMANN RECHTSANWÄLTE  
Floßplatz 35 ■ 04107 Leipzig  
Telefon 0341 14 96 97-60  
Telefax 0341 14 96 97-58  
leipzig@baumann-rechtswaelte.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mainfranken  
IBAN DE51 7905 0000 0043 7143 10  
BIC BYLADEM1SWU  
Commerzbank Würzburg  
IBAN DE62 7908 0052 0311 5318 00  
BIC DRESDEFF790

Bürozeiten:  
Mo. bis Fr. 8.00 - 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

[www.baumann-rechtswaelte.de](http://www.baumann-rechtswaelte.de)

Mitglied im  
AnwaltsCooperation.Network

  
ANCONET  
Anwalts-Cooperation-Netzwerk  
Duisburg, Würzburg  
Nürnberg

Mitglied bei

  
MAINADVO  
FÜR ANWÄLTE

## **A. Persönliche Betroffenheit**

Der Verein rügt insbesondere eine Verletzung in seinen Beteiligungsrechten durch die fehlende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und durch die fehlenden Umweltinformationen zu den Auswirkungen des Vorhabens. Insbesondere fehlen Raumnutzungsanalysen für Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard und Wanderfalke. Aufgrund der Detailschärfe der vorgelegten Planung, die bereits 10 exakt festgelegte Sonderbauflächen ausweist, hätten die Raumnutzungsanalysen bereits erstellt und berücksichtigt werden müssen. Durch die Raumnutzungsanalysen würde belegt werden, dass an den ausgewiesenen Standorten die Ausweisung von Windenergieanlagen wegen nicht vermeidbarer und nicht ausgleichbarer artenschutzrechtlicher Eingriffe rechtswidrig ist.

Daneben rügt der Verein, dass die Rechte seiner Mitglieder, die vor Ort in der Region leben, verletzt werden. Die Mitglieder haben zu ihrer persönlichen Betroffenheit eigene Einwendungen erhoben.

## **B. Allgemeine Einwendungen**

Der Verein rügt eine rechtswidrige Verschlechterung des Zustands von Natur, Landschaft, Erholungswert und Lebensqualität im Odenwald aufgrund der geplanten Ausweisung von 10 Sonderbauflächen für Windenergie. Insbesondere wird dabei gerügt, dass mit der Ausweisung der Sonderbauflächen gerade keine Ausweisung von Vorranggebieten oder Konzentrationsflächen einhergeht, so dass die Ausweisung weiterer Windenergievorhaben möglich bleibt. Die insoweit lediglich angeführte Absicht, später eine Konzentrationszone auszuweisen, wird im Gegensatz zu den ausgewiesenen Sonderbauflächen keine Festsetzung sein. Eine Garantie der "Ausschlusswirkung" des ausgewiesenen Planungsgebietes Markgrafenwald wurde von Seiten der Gemeinde bzw. des GVV nicht gegeben; dies wäre auch nur durch die entsprechende Ausweisung einer Konzentrationszone möglich.

## **I. Natur- und Artenschutz**

Es wird die nicht ausreichende Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Artenschutzes gerügt.

Das Planungsgebiet Markgrafenwald bietet zusammen mit den naturnahen Bachtälern im Höllgrund und Reisenbacher Grund und den weiterhin benachbarten Habitaten bewiesenermaßen etlichen durch FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz geschützten Tierarten Lebensraum (Flug, Nahrung, Brut), insbesondere dem streng geschützten Schwarzstorch. Dies belegen zahlreiche Augenzeugen-Beobachtungen und Dokumentationen (Laier, Hahl, beide 2013) sowie aktuelle Einträge in der avifaunistischen Datenbank ornitho.de. Dies umfasst aber auch weitere Vogelarten und Fledermausarten. Für diese Tiere besteht durch den geplanten Windpark Verdrängungs- und v.a. Tötungsgefahr; ihre Habitate würden stark beeinträchtigt,

wenn nicht in wesentlichen Anteilen zerstört. Derzeit wird eine Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch durchgeführt; die Flächennutzungsplanung darf zumindest solange nicht weitergeführt werden, bis die Auswertung der Raumnutzungsanalyse für den Schwarzstorch vorliegt. Um Häufigkeit und Verteilung der EU-geschützten Vogelarten beurteilen zu können, sind weitere Raumnutzungsanalysen durch ausgewiesene Experten für die hier nachweisbar lebenden windkraftempfindlichen Vogelarten, insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Rohrweihe, Uhu und Raufußkauz, Kolkrabe und Spechte, verschiedene Reiher usw. notwendig und liegen bislang nicht vor. Der bisher ungenügende gutachterliche Ermittlungs- und Auswertungsstand zum Habitat- und Artenschutz wird gerügt.

Auf die Windenergieanlagenstandorte 4 und 5 ist wegen des häufigen Vorkommens von Fledermäusen, insbesondere der Zwergfledermaus - wie im Fledermausgutachten von Büro Trautner ausgeführt - zu verzichten. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Fledermäuse zu den geschützten Arten gehören. Laut Büro Trautner (Gutachter) ist ein Gondelmonitoring erforderlich, bei den WEA-Standorten 4 und 5 (sollte man trotz der Altholzbestände überhaupt daran festhalten) ein mindestens zweijähriges Gondelmonitoring, bei den übrigen Standorten ein Jahr lang; damit verbunden sind einerseits Anschaffungskosten für die Monitoring-Ausrüstung sowie eine im Vier-Wochen-Rhythmus geforderte Auswertung der "Batcorder"-Daten, die mit weiteren erheblichen Kosten einhergeht. Ein Gondelmonitoring muss strikt gemäß der gutachterlichen Vorgaben vorbereitet und betrieben werden, um Verbotstatbestände zu minimieren; es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass auch ein Gondelmonitoring sowie Abschaltalgorithmen nicht gewährleisten können, dass Fledermäuse nicht getötet werden.

Das Planungsgebiet liegt in der unmittelbaren Umgebung der FFH-Gebiete 6520-341 (Odenwald Eberbach) und 6520-342 (Odenwald Neckargerach) und gehört mit den vielen hier vorkommenden geschützten Vogelarten nach unserer Einschätzung zu einem sog. faktischen Vogelschutzgebiet (Angrenzung an das EU-Vogelschutzgebiet Südlicher Odenwald 6420-450), da hier gemäß EU-Recht genau genommen fehlerhaft, nämlich nicht nach ornithologischen Kriterien abgegrenzt wurde. In FFH-Gebieten gilt ein allgemeines Verschlechterungsverbot; Vorhaben und Pläne von auch außerhalb der FFH-Gebiete gelegene Projekte, sind vorab grundsätzlich auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen gemäß EU-Recht zu prüfen, wenn das Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Dies betrifft maßgeblich u.a. die im betreffenden Gebiet nachweislich vorkommende Vogelschutzrichtlinien-Art Schwarzstorch: Da der Schwarzstorch sowohl als Waldbewohner als auch als Endkonsument im Nahrungsnetz der Bachbionose und somit als Glied des Ökosystems Bach angesehen werden muss, ist er in seinen Habitatansprüchen von genau jenen naturnahen Bachstrukturen im Höllbachtal und im Reisenbachtal abhängig, die durch deren FFH-Ausweisung geschützt und erhalten werden sollen. Exakt dies muss aber als Sinn und Zweck einer FFH-Ausweisung verstanden werden: nämlich den Lebensraum zu erhalten, um insbesondere auch die hier nachgewiesenen FFH- und VRL-Arten zu schützen und deren Habitatansprüchen gerecht zu werden. Gerade am Beispiel Schwarzstorch verdichten sich somit die Bedenken – natürlich auch aufgrund der

dokumentierten Überflüge über das Planungsgebiet und der Bruthinweise in nächster Umgebung –, dass durch einen „Windpark Markgrafenwald“ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebiets 6520-341 erheblich beeinträchtigt würden, was gemäß § 34 BNatSchG rechtswidrig ist. Gerügt wird daher, das Fehlen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG im Verfahren und die fehlende Durchführung entsprechender Vorprüfungen bezüglich FFH und auch bezüglich „faktischer EU-Vogelschutzgebiete“, die im Übrigen alle hierdurch beeinträchtigten FFH- und Vogelschutzrichtlinien-Arten betreffen müssten. Einer denkbaren artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird von unserer Seite aufgrund der erheblichen Bedenken nicht zugestimmt.

Neben bereits genannten arten- und naturschutzrechtlichen Bedenken gibt es für den Bereich Markgrafenwald zudem deutliche Hinweise auf Verdichtungszone des Vogelzugs sowohl im Bereich der Taleinschnitte als auch unmittelbar über dem Planungsgebiet. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutz) wäre durch Windkraftanlagen in diesem Bereich auch daher unbedingt zu erwarten. Ein von uns in Auftrag gegebenes natur- u. artenschutzrechtliches Gutachten durch das Büro Ökotop wird hiermit vorgelegt und vollinhaltlich in Bezug genommen.

## **II. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Initiative Hoher Odenwald sieht es als rechtswidrig an, den Flächennutzungsplan ohne die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beschließen und fordert die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere um den Habitat- und Artenschutzrechtlichen Gegebenheiten in Bezug auf das in Planung befindliche Projekt gerecht zu werden.

Gemäß § 3 c S. 1 UVPG ist - sofern in der Anlage 1 zum UVPG für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Flächennutzungsplanänderung weist eine räumlich unmittelbar zusammenhängende Windfarm mit 10 Windenergieanlagen aus. Im Bericht wird sogar von 12 Windenergieanlagen ausgegangen. Ein Fall von Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG liegt somit vor.

Es wird gerügt, dass bereits die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nicht von der Gemeinde durchgeführt wurde. Aufgrund der Vorprüfung wäre man zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen.

Es wird insoweit der Inhalt der „Rechtsgutachterlichen Stellungnahme“ der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte vom 02.12.2013 (**Anlage 2**) vollumfänglich zum Gegenstand dieser Einwendungen gemacht.

### III. Landschaftsbild

Es wird gerügt, dass der geplante Windpark für viele Bewohner der Talgemeinden im Höllgrund und Reisenbacher Grund aber auch für Teile von Waldbrunn-Mülben, Waldbrunn-Strümpfelbrunn und Waldbrunn-Waldkatzenbach sowie Muddau-Reisenbach und für Anwohner in weiter entfernt liegenden Gemeinden eine unzumutbare optische Bedrängnis verursacht und eine Verunstaltung der Landschaft ist. Allein die Gesamthöhe von ca. 200 Meter der Windenergieanlagen auf über 500 m Berghöhe ist für betroffene Anwohner eine unzumutbare optische Bedrängnis und Verunstaltung der Landschaft. Überdies betrifft die optische Bedrängnis insbesondere die sehr störenden Befeuerungsanlagen und Rotorblättdrehungen. Es wird daher insbesondere gerügt, dass zumindest die Auflage einer modernen selbstauslösenden Signalfunktion für die Signalbefeuerung erfolgt, sodass die Signalfeuer nicht Tag und Nacht, sondern nur bei tatsächlicher Notwendigkeit (Überflüge) blinken und so den Schlaf vieler Menschen, besonders von Kindern, Schwangeren, Kranken und Senioren zumindest weniger stören.

### IV. Mangelnde Information der Entscheidungsträger

Es wird gerügt, dass die an der Entscheidung über die Flächennutzungsplanänderung Mitwirkenden, nicht ausreichend informiert sind.

Insbesondere wird die Abwägung der Umweltbelange wegen der Fortführung der Flächennutzungsplanung trotz Kenntnis der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und der noch nicht abgeschlossenen Schwarzstorch-Raumnutzungsanalyse und ihrer Bewertung durch die Untere bzw. Obere Naturschutzbehörde fehlerhaft sein.

Es liegt ein zum Teil irreführendes Planungskonzept der Antragsteller vor, welches insbesondere keine Raumnutzungsanalysen für Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard und Wanderfalke enthält und folglich auch keine diesbezüglichen Handlungsbedarfe ermittelt bzw. Maßnahmen zum Schutz dieser Arten vorschlägt.

Die Belange Naturschutz, Eigenart der Landschaft und Erholungswert können aufgrund unzureichender Sachverhaltsermittlung bei der Abwägung nicht zutreffend berücksichtigt werden.

Die Abwägung wird hinsichtlich der Umweltbelange auch fehlerhaft sein, weil der Umweltbericht des Planungsbüros W. Simon, der inhaltlich auf den im Genehmigungsantrag vorliegenden Gutachten gründet, nicht die Unbedenklichkeit des Vorhabens belegt. Das vorgelegte Gutachten des Planungsbüros W. Simon ist nach der beigefügten „Stellungnahme zum geplanten Windpark im Markgrafenwald, Waldbrunn“, Ökotop GbR - Büro für angewandte Landschaftsökologie, Dipl. Biologen Frau Kerstin Mammen und Herr Ubbo Mammen, vom 13.12. 2013 (**Anlage 3**), welches wir vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Einwendungen machen, nämlich methodisch wie inhaltlich fehlerhaft und unvoll-

ständig.

Die Abwägung wird weiterhin fehlerhaft sein, weil die an der Entscheidung Mitwirkenden nicht vollständig über alle entscheidungserheblichen Belange informiert worden sind. Insbesondere hat die Initiative Hohe Odenwald e.V. wegen des Ausmaßes der nachträglichen Auswirkungen des geplanten Windparks auf die Umwelt bereits im Dezember 2013 beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bei den Landratsämtern des NOK und Rhein-Neckar-Kreises eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert und die vorgelegte „Rechtsgutachterliche Stellungnahme“ der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte vom 02.12.2013 (**Anlage 2**), dessen Inhalt wir vollständig zum Gegenstand dieser Einwendungen machen, vorgelegt. Insbesondere wurde außerdem der genaue Inhalt des Vorvertrages zwischen Bürgermeister Haas und den Antragstellern (Windpark Markgrafenwald GbR) zum geplanten Windpark bislang weder den Gemeinderäten noch den Waldbrunner Bürgern zur Kenntnis gebracht.

#### **V. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung**

Es wird gerügt, dass die geplanten Abstände der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern wegen der Höhenlage der Windenergieanlagen zu gering sind und negative optische Effekte durch die Sichtbarkeit der Anlagen entstehen.

Es wird insbesondere gerügt, dass der Mindestabstand einer Windkraftanlage zum nächsten Wohnhaus nach der Planung weniger als das Zehnfache der Anlagenhöhe betragen soll. Die Einordnung im laufenden Planungsverfahren der Waldbrunner und Reisenbacher Talgemeinden als Weiler (Außenbereich nach § 35 BauGB), wonach die Lärmbelastung formal höher sein dürfte, ist fehlerhaft. Sie sind als im Zusammenhang bebaute Ortsteile (im Sinne von § 34 BauGB) von Waldbrunn-Waldkatzenbach, Waldbrunn-Strümpfelbrunn bzw. Mudau-Reisenbach einzustufen und es sind die Werte für ein Dorfgebiet zu Grunde zu legen.

#### **VI. Lärm und Infraschall**

Die zu erwartenden negative Auswirkungen durch Lärm und Infraschall (niederfrequente Geräusche) durch die Windenergieanlagen auf Mensch und Tier sind bekannt und werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass dem Waldgebiet eine Erholungsfunktion zukommt, die nach Errichtung der Anlagen aufgrund der Verlärmung nicht mehr besteht und dass dauerhaft Wohngebiete bis an die zulässigen Grenzwerte heran verlärmert werden, sodass andere gewerbliche Nutzungen in der Nähe dieser Wohnbebauung zukünftig nicht mehr genehmigt werden können.

Es wird eine Einschränkung der Lebensqualität und die Gefahr von anhaltenden Schäden für die Gesundheit der Anwohner durch hörbaren Lärm und durch vom Körper aufgenommenen niederfrequenten Schall gerügt.

In Deutschland gab es bislang sehr wenige offizielle Untersuchungen über die

Negativauswirkungen von niederfrequenten Geräuschen, also Infraschall, obwohl viele Betroffene schon Krankheitssymptome haben. In anderen Ländern gibt es mehr Daten darüber. Das deutsche Umweltbundesamt führt eine Studie durch, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen. Nach Informationen des Windkraftexperten Sven Johannsen erzeugen ca. 80% aller Windkraftanlagen eine zu hohe Lärmbelastung. Bisher wurde im Planungsgebiet nur eine einfache mathematische Schallprognose durch den TÜV-Süd durchgeführt, der selbst Mitglied im Bundesverband Windenergie ist und für den daher ein Risiko der Befangenheit besteht. Die vorgenommene mathematische Berechnung ist jedenfalls nicht ausreichend, um den örtlichen Schallgegebenheiten (Echoeffekte) um das stark reliefierte Planungsgebiet herum Rechnung zu tragen. Eine ausreichend exakte Geländemodellierung lag für die Schallprognose nicht vor. Die Nachtruhe wird für viele Betroffene gestört werden. Es kommt für die Erholung auf den Unterschied an zwischen der bisher gewohnten und „normalen“ Ruhe und der künftig zu unbestimmbar langen Zeiten eintretenden deutlich höheren Lärmeinwirkung. Kinder, Schwangere, ältere Menschen, geistig Berufstätige und Tiere (z.B. Pferde und Kühe) reagieren bekanntlich besonders empfindlich auf hörbaren und niederfrequenten Schall. Die Erholungsmöglichkeit wird im Planungsgebiet und im weiten Umkreis eingeschränkt bzw. verunmöglicht.

## **VII. Flächenversiegelung und Waldrodung**

Es wird gerügt, dass durch den geplanten Windpark eine erhebliche Waldfläche gerodet und teilweise versiegelt wird.

Es wird gerügt, dass der Verlust von Erholungswald nicht ausgeglichen wird.

Wald ist kein geeigneter Standort für Windenergieanlagen, schon gar nicht in Kammlagen, weshalb Thüringen Waldgebiete für Windenergieanlagen mittlerweile ausschließt. Das Roden von Altbauminseln, an den WEA-Standorten 2, 3, 4, 5, ist naturschutzrechtlich unzulässig.

Das Landschaftsbild des Hohen Odenwaldes, eine Natur- und Kulturlandschaft in einem der schönsten deutschen Mittelgebirge, wird nachhaltig zerstört. Der geplante Windpark gibt einem der letzten Naherholungsgebiete und einer noch unzerschnittenen Waldinsel (im Naturpark Neckartal-Odenwald, Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, assisted by UNESCO) den Charakter einer partiellen Industrielandschaft. Die Windturbinen des geplanten Windparks sind weithin sichtbar, der Horizont wird zerschnitten, der Fernblick gestört, es kommt zu einer Riegelbildung. Der Erholungswert des gesamten Gebietes und seiner Umgebung geht verloren. Wegen der topographischen Lage auf dem Bergrücken werden die Windenergieanlagen eine optisch bedrückende, in den Tälern erdrückende Auswirkung haben. Wir halten die zu erwartende Beeinträchtigung der gewachsenen Kulturlandschaft und seiner Erholungsfunktion für eine unzumutbare Verletzung öffentlicher Belange. Wir verweisen auf das letztinstanzliche Urteil des Hess. Verw.GH Kassel v. 26.05.2008, das den Bau von geplanten WEA auf dem Morsberg untersagte, da es sich um eine "Verunstaltung der Landschaft i. S. von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB" handelt. Eine solche Verunstaltung des Landschaftsbildes muss für das Planungsgebiet Markgrafenwald ausgeschlossen werden. Hierzu

fehlen jedoch entsprechende Gutachten. Das von der Einwenderin eingeholte Gutachten "Windkraft und Landschaft. Zur landschaftsästhetischen Problematik des geplanten Windparks 'Markgrafewald' im Ordenwald" des Herrn Prof. Dr. Jürgen Hasse vom 21.11.2013 (**Anlage 4**) weist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nach.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Abänderung 45 der EU-Richtlinie (Artikel 1-Nummer 2 – Buchstabe b Richtlinie 2011/92/EU Art. 1 – Abs. 2 – Buchstabe gf (neu): „Abschätzung der optischen Auswirkungen“: Optische Auswirkungen werden als Veränderung des Erscheinungsbilds oder der Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft und städtischen Gebiete als Ergebnis einer Entwicklung definiert. Diese können positiv sein (Verbesserung) oder negativ (Verschlechterung). Die Bewertung optischer Auswirkungen gilt auch für die Zerstörung von geschützten Bauten und Bauten mit besonderer Bedeutung für die Tradition eines Ortes oder einer Landschaft. Sie gilt für die offenkundige Veränderung der geologischen Struktur und für alle anderen Hindernisse, wie beispielsweise Gebäude oder Mauern, die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören. Optische Auswirkungen werden im Wesentlichen durch qualitative Urteile bewertet, die im Zusammenhang mit der menschlichen Wertschätzung und der Interaktion mit Landschaft und dem Wert stehen, die diese dem Ort verleiht (genius loci).

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Unterer Neckar befinden sich die geplanten WEA-Standorte 3 bis 7 in einem Regionalen Grünzug. Nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes liegen dagegen die Standorte 3 bis 9 in einem Regionalen Grünzug. Zielsetzung und Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges werden durch die Errichtung des geplanten Windparks wesentlich beeinträchtigt.

Entgegen der Aussage im Planbericht Teil 1 liegt ein großflächiger Eingriff vor, die Anlagen sind eben nicht am Haupterschließungsweg gebündelt, weil der zuerst geplante über den Luisenweg nicht dauerhaft rechtlich gesichert ist und keine alternative vorliegt. Es bestehen überdies sehr große Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.

## **VII. Fehlende Erschließung**

Es wird gerügt, dass die Erschließung und Zuwegung zum Windpark (Verkehrstrassen für Baufahrzeuge, LKWs, usw.) völlig ungeklärt und insbesondere nicht dauerhaft rechtlich gesichert ist. Die wenigen möglichen alternativen Verkehrstrassen wären äußerst umweltbelastend, insbesondere falls die Zuwegung am Mülbener See entlang führen würde. Dieser Gewässerbiotop ist aufgrund seines Lebensraums für Flora und Fauna ein "idyllisches Kleinod im Odenwald" (LUBW) und würde äußerst sensibel auf Eingriffe reagieren. Grobe Umweltbelastungen wie Tausende von Schwertransporten könnten zu schweren Schäden bis hin zur bleibenden Zerstörung führen. Außerdem müsste eine weitere größere Waldfläche gerodet werden. Nicht zuletzt wären diese alternativen Zuwegungen unzumutbar für die betroffenen Anlieger und abschreckend für Wanderer, Erholungssuchende, Touristen und Einheimische. Die Zufahrt um den Mülbener See wäre doppelt so lang wie die ursprünglich geplante Zuwegung. Bis die erste

Windenergieanlage erreicht würde, wäre eine Waldschneise von ca. 3 km Länge notwendig. Dazu käme, dass eine 90°-Kurve direkt am See gebaut werden müsste, und zwar mit einem geschätzten Außenkurvenradius von über 30 m. Eine Wiederherstellung der ursprünglichen Natur in dem betroffenen Gebiet ist bereits auf Grund der massiven Verdichtung des Bodens der bis zu 6 m breiten Verkehrsstrasse, die für die Tragfähigkeit der Schwertransporte notwendig ist, nicht mehr möglich. Auch würden am obersten Wegepunkt rechts die Windenergieanlage 12 stehen und links alle anderen Windkraftanlagen, was bedeutet, dass zwei weitere 90°-Kurven zuzüglich Wendehammer für die Windenergieanlage 12 gebaut werden müssten. Dafür wäre ein zusätzliches, erhebliches Maß an Waldrodung notwendig.

### **VIII. Entschädigungslose Enteignung**

Es wird gerügt, dass durch die mit dem Bau und dem Betrieb der Windkraftanlagen einhergehenden Belästigungen die Immobilienwerte drastisch sinken lassen und dadurch die existenzielle Absicherung der anliegenden Bewohner Waldbrunn und des Ortsteils Reisenbach-Grund auf Mudauer Gemarkung gefährden.

Die Bürger der Niederlande bekamen das Recht auf Wertminderung ihrer Immobilie durch Windkraftanlagen inzwischen zugesprochen. Der Verband "Haus & Grund Württemberg" (Pressemitteilung "Haus & Grund Württemberg" Werterhaltung der Immobilie im Mittelpunkt, 26.03. 2014, [www.hugw.de](http://www.hugw.de)) fordert in Kenntnis der Immobilienwertverluste durch Windenergieanlagen von 30% und mehr bis zur Unverkäuflichkeit einen rechtlichen Ausgleich. Dies kommt einer de facto Enteignung gleich. Eine zielgerichtete Studie der Universität Ulm zeigt, dass die Anzahl der Besucher im Tourismus um über 25% abnehmen in Sichtweite von Windrädern. Dies bedeutet für Pensionen, Restaurants und andere Betriebe, die von Besuchern leben, einen existenzgefährdenden Rückgang.

### **IX. Fehlerhafte Nutzenabwägung**

Es wird gerügt, dass die unzureichende energiewirtschaftliche Rentabilität und die Gesamtbilanzierung ignoriert bzw. nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese sind jedoch gewichtige öffentliche Belange, die einer Genehmigung und dem Bau der geplanten Windenergieanlagen widersprechen und mit den Eingriffen in alle betroffenen Schutzgüter abzuwägen sind.

Gerade die Belange des Landschaftsbildes sind vom Planungsträger bei der Aufstellung des Gesamtkonzeptes mit den übrigen Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen, wie dies auch § 4.2.6 des Windenergieerlass Baden-Württemberg verlangt.

Es wird insofern auch gerügt, dass kein zertifiziertes Windmessgutachten vorgelegt wurde, insbesondere auch nicht im Genehmigungsantrag. Angeführt werden bislang lediglich Zahlen aus dem Windenergieatlas Baden-Württemberg und der Messung an lediglich einem einzigen Standort, statt wie offiziell empfohlen an 2-3

Standorten. Es wird gerügt, dass der Odenwald und mit ihm auch der Markgrafenwald ein Schwachwindgebiet ist. Der Windatlas Baden-Württemberg bietet - wie bereits die deutlich niedrigeren Werten beim 5-Jahreswindertragsergebnis des Deutschen Wetterdienstes und des Schweizer Windatlases zeigen - keine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der Windhöffigkeit. Es ist nicht anzunehmen, dass Waldbrunn mehr Wind hat als Gebirgsregionen in der Schweiz. Angaben über die Windzuverlässigkeit wurden überhaupt nicht gemacht. Es wird gerügt, dass das Turbulenzproblem des geplanten Windparks ignoriert wird, welches im Turbulenzgutachten des Genehmigungsantrages beschrieben wurde. Nur bei 3 von 12 Anlagen wird die Turbulenzintensität nach den allgemeinen Bemessungsrichtlinien als unkritisch für alle Windgeschwindigkeiten eingestuft; bei 9 von 12 Windenergieanlagenstandorten wird sie überschritten, bei 4 von 12 sogar signifikant überschritten. Die Abstände einzelner Windenergieanlagen zueinander werden darin als zu gering eingestuft.

Es wird auf Windmessungen und Berechnungen, die im Winter 2013/2014 durch den Experten Sven Johannsen in Rothenberg/Odenwald durchgeführt wurden (siehe „Windmessungen und Berechnungen für Winter 2013/2014 in Rothenberg/Odenwald“ von Herrn Sven Johannsen vom 19.03.2014; **Anlage 5**), hingewiesen. Rothenberg/Odenwald ist nach Höhe und Windverhältnissen mit dem Markgrafenwald in etwa vergleichbar. Aus diesen Daten ergab sich mit großzügiger Aufrundung wegen des windschwachen Winters eine berechnete Real-Jahres-Windhöffigkeit von gerade einmal max. 4,9 - 5,2m/s.

Die Gemeinde und der GVV wurde von der Einwenderin über eine sehr genaue Messdatenanalyse für den Markgrafenwald von Sven Johannsen informiert, die sich wie folgt zusammensetzt: Daten aus dem CUBE-Programm aus 80%ig ergänzten Datenlücken der SAT- Jahres-Messwerte (durch meteorologische Datenbank Windfinder) mit einem zusätzlichen Abgleich durch die Rauigkeitseinschätzung des Geländes. Sie ergab für den Bereich im Nordwesten der Projektfläche für das Jahr 2012 nur 5,2 m/s.

## **X. Gesundheitsgefahren**

Es wird gerügt, dass die Gefahr von unerkennbarem Eisabwurf besteht, durch den Wanderer im Wald verletzt oder getötet werden können und dass diese Gefahr nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Es besteht gerade bei starkem Wind die Gefahr, dass Eis durch diesen in Windrichtung mitgerissen und in erheblicher Entfernung von der jeweiligen Windenergieanlage zu Boden geht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Wald wegen der Baumkronen die Rotorblätter von Erholungssuchenden nicht wahrgenommen werden können und dadurch trotz Warnschildern versehentlich bei starkem Wind und Eis in den Nahbereich der Windenergieanlagen gegangen wird.

Es wird eingewendet, dass die geplanten Windenergieanlagen zu einer körperlichen Störung der Landschaftswahrnehmung bei Anwohnern und Betrachtern führen. Diese ist weitaus gravierender und komplexer als hier dargestellt werden kann, weshalb wir uns bei der Argumentation auf folgende fachliche Aussagen stützen und diese vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Einwendungen machen: Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg (NBBW) Energiewende: Implikationen

für Baden-Württemberg, 2012, S. 41-45 (**Anlage 6**) und beigefügtes Gutachten "Windkraft und Landschaft. Zur landschaftsästhetischen Problematik des geplanten Windparks 'Markgrafenwald' im Ordenwald" des Herrn Prof. Dr. Jürgen Hasse vom 21.11.2013 (**Anlage 4**).

#### **XI. Bauzeitlicher Schadstoff- und Lärmeintrag**

Es wird gerügt, dass die bauzeitlichen Schadstoff- und Lärmeintragungen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

#### **C. UIG-Antrag und Fristverlängerungsantrag**

Es wird hiermit **b e a n t r a g t**, Auskunft nach § 3 Abs. 1 LUIG-BW in Verbindung mit § 3 UIG über die noch vorzulegenden Raumnutzungsanalysen insbesondere des Schwarzstorchs zu gewähren, sobald die Raumnutzungsanalysen vorliegen.

Es wird außerdem **b e a n t r a g t**, zur Stellungnahme auf die Raumnutzungsanalysen eine zweiwöchige Einwendungsfrist - beginnend mit der Auskunft über die Raumnutzungsanalyse - zu gewähren, und insoweit gebeten, unsere hiermit angekündigte Stellungnahme zur Raumnutzungsanalyse bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Rick Schulze  
Rechtsanwalt

#### **Anlage:**

Vollmacht (**Anlage 1**)

#### **weitere Anlagen (bereits vorab vorgelegt):**

Rechtsgutachterliche Stellungnahme der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte vom 02.12.2013 (**Anlage 2**)

Stellungnahme zum geplanten Windpark im Markgrafenwald, Waldbrunn, Ökotop GbR - Büro für angewandte Landschaftsökologie, Dipl. Biologen Frau Kerstin Mammen und Herr Ubbo Mammen, vom 13.12.2013 (**Anlage 3**)

Gutachten Windkraft und Landschaft zur landschaftsästhetischen Problematik des geplanten Windparks 'Markgrafenwald' im Ordenwald" des Herrn Prof. Dr. Jürgen Hasse vom 21.11.2013 (**Anlage 4**)

Windmessungen und Berechnungen für Winter 2013/2014 in Rothenberg/Odenwald von Herrn Sven Johannsen vom 19.03.2014 (**Anlage 5**)

Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg (NBBW) Energiewende: Implikationen für Baden-Württemberg, 2012, S. 41-45 (**Anlage 6**)

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigten erbeten!

Der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte, Annastraße 28, 97072 Würzburg, wird hiermit in Sachen

Initiative Hoher Odenwald e.V., Postfach 1148, 69428 Waldbrunn, vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Dr. Dorothea Fuckert, Im Bräunlesrot 20, 69429 Waldbrunn und den 2. Vorsitzenden Michael Hahl, Waldbrunn

wegen Flächennutzungsplan

Verbandsmitglied Jürgen Heine, Wagenschneide Weg 27, Waldbrunn

Vollmacht erteilt

- zur Vertretung im Verwaltungsverfahren nach §§ 9 ff. VwVfG;
- zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO);
- zur Prozessführung im Verwaltungsprozess der ersten Instanz;
- zur Einlegung von Rechtsmitteln im verwaltungsgerichtlichen Verfahren;
- zur Vertretung bei der Durchführung von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einschließlich diesbezüglicher Rechtsmittel;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, soweit sie mit der oben bezeichneten Sache in Verbindung stehen;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf gerichtliche und außergerichtliche Kostenfestsetzungs- und Vollstreckungsverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Waldbrunn, den 30.04.14 [Signature] (Unterschrift)

i.V. [Signature] (Unterschrift)

Beglaubigt [Signature] Rechtsanwalt